- c) Verrechnung von Geldforderungen nach Plan,
- d) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung,
- e) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten über Sonderkonten.
- f) Verrechnung von Geldforderungen bzw. -Verbindlichkeiten im Überweisungs- oder Scheckverkehr.
- (2) Die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung wird insbesondere als Sanktion gegenüber schlecht arbeitenden Betrieben angewandt.
- (3) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, weitere Verrechnungsverfahren einzuführen.
- (4) Die Bedingungen, unter denen das Recht oder die Pflicht zur Teilnahme an einem Verrechnungsverfahren besteht, werden von der Deutschen Notenbank festgesetzt.

i 3

Kreditierung

- Kreditinstitute können dem Verkäufer eingereichte fristgerecht ordnungsgemäße Verrechund nungsdokumente Kredite im Rahmen der geltenden Kredite Kreditgrundsätze gewähren. Die sind in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Notenbank festgelegten Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.
- Kreditgewährung an die Wirtschaft gehen die der Kreditgewährung zugrunde Geldforderungen auf liegenden als Sicherheit die Kreditinstitute über.
- (3) Bei der Kreditgewährung an die sonstigen Genosund an die gewerblichen Unternehmen die der Kreditgewährung privaten Wirtschaft sind grunde liegenden Geldforderungen durch gesonderte Verträge Sicherheit an die Kreditinstitute treten.

§ 4

Sanktionen

die die Verrechnungsgrundsätze nicht Betriebe, halten, gegen die Vorschriften in den Anordnungen der Deutschen Notenbank über die verschiedenen Verrech-Zahlungsdisziplin nungsverfahren verstoßen oder die Kreditinstitut durch verletzen. von ihrem strenge Systems wirksamer Sanktionen Anwendung eines (z. B. Vorlage zusätzlicher Dokumente, Ausschluß aus bestimmten Verrechnungsverfahren, Verrechdurch Akkreditivstellung) zur Beseitigung der für Verstöße ursächlichen Plan Widrigkeiten regelmäßigkeiten zu veranlassen.

§ 5

Kontrolle

Die Kreditinstitute haben die Einhaltung der Bestimmungen über die verschiedenen Verrechnungsverfahren zu überwachen. In der sozialistischen Wirtschaft sind die den Verrechnungsoperationen zugrunde liegenden Material- und Warenbewegungen sowie der Zahlungs-

ausgleich und damit der Umschlag der in der Zirkulation befindlichen Umlaufmittel zu kontrollieren. Gestützt auf die Analyse des Verrechnungsverkehrs ist
auf die Erfüllung der Material- und Waren be wegungs-,
Absatz- und Umsatzpläne einzuwirken.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Deutsche Notenbank.§ *
- (2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) und die hierzu erlassene

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 611),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 612),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. April 1954 (GBl. S. 462),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1954 (GBl. S. 912);

- b) Anordnung vom 26. September 1952 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (GBl. S. 977);
- c) Anweisung vom 15. Januar 1953 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (ZB1. S. 17);
- d) Anordnung vom 29. Mai 1954 über die Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren (ZB1. S. 253);
- e) Anordnung vom 25. März 1953 über die Verrechnung von Forderungen Verrechnungsverfahren (ZB1. S. 135).

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Deutsche Notenbank

K*uckhoff

Präsident

* Die Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erscheinen als Sonderdruck Nr. 81 und sind ab 22. Mai 1955 übe den örtlichen Buchhandel bzw. über das Buchhaus Leipzig Leipzig C 1. Querstr. 4 bis 6, zu beziehen.

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke (GBl. I S. 245) muß es im Abschnitt II § 16 Abs. 3 Buchst, b richtig heißen:

"b) die Zustimmungserklärungen der Leiter der beteiligten Abteilungen und Organe sowie eine Mitteilung über etwa **bestehende** Meinungsverschiedenheiten."

Herausgeber. Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin W 1. Leipziger Platz. Tor 16 - Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlaß. Berlin 0 17. Michaelkirchsti aße 17. Anruf 67 64 11 - Verkauf . Berlin C 2. Roßstraße 6 Anruf 51 54 87. 51 44 34 - Postscheckkonto Berlin 1400 25 - Erscheihungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug Nur'durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,- DM. Teil II 2,10 DM - Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0 50 DM 1e Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) - Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb. Berlin - Veröffentlicht unter der Ltaenz-Nr 176S des Amtes für Literatur und Verlaeswesen der Deutschen Demokratischen Republik